

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 459/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Issachak Lewi K [REDACTED] ,
[REDACTED]/Uruguay, D [REDACTED], Ap. 60.

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Weiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

129

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungsensenat) des Oberlandesgerichts München vom 20. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

G r ü n d e :

Dem Kläger ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 2. Juni 1961 wegen Schadens an Körper und Gesundheit u.a. eine Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 die ihm bei Zugrundelegung einer M.d.E. von 70 bis 79 v.H. zustehende Mindestrente anerkannt. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, daß dieser Grad der M.d.E. für die Zeit vom 1. November 1944 bis zum Mai 1960 gelte, das Ausmaß dieser Minderung jedoch vom 1. Juni 1960 an auf 50 - 59 v.H. festgesetzt werde. Bei der Berechnung der Rente hat die Entschädigungsbehörde versehentlich auch für die Zeit nach dem

124

1. Juni 1960 die Mindestrente nach den vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Höheren Grad der M.d.M. berechnet. Der Irrtum wurde von ihr entdeckt, als im Juli 1964 eine Neufestsetzung der Rente auf Grund der Änderungsverordnung vom 7. August 1963 vorgenommen werden sollte.

Die Entschädigungsbehörde erließ darauf den Berichtigungs- und Änderungsbescheid vom 9. Dezember 1964, in welchem die Rente für die Zeit ab 1. Juni 1960 neu festgesetzt und angeordnet wurde, daß der überschulzte Rentenbetrag auf die laufende Rente mit monatlich 104,- DM anzurechnen sei.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben. Während des Rechtsstreits hat die Entschädigungsbehörde auf Grund der Rentenerhöhung nach der 6. Änderungsverordnung durch Änderungsbescheid vom 26. April 1965 die Rente vom 1. Oktober 1964 an von 204,- auf 220,- DM erhöht. Durch die Rentenerhöhung wurde der überschulzte Betrag auf 2.584,- DM ermäßigt. Dieser Betrag wird nun mit monatlich 110,- DM von 1. Juni 1964 an von der Rente von insgesamt 220,- DM einbehalten. Der Kläger erhält also zunächst 110,- DM, für Mai 1967 166,- DM und von 1. Juni 1967 an 220,- DM monatlich.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger rechtsseitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen ist.



Landgericht und Oberlandesgericht haben zutreffend ausgeführt, daß die Zulässigkeit der Verhaftung einer derartigen offensichtlich Unrichtigkeit in einem Entschädigungsbescheid einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspricht, wie er für Urteile in der Bestimmung des § 319 ZPO zum Ausdruck kommt. Darüber bedarf es keiner weiteren Klärung durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Das Gleiche gilt aber auch für die Frage, ob die Entschädigungsbehörde die überschuldeten Beträge zurückfordern und mit der sich aus § 17 der Z. DV-BGG ergebenden Maßgabe auf die laufende Rente verrechnen konnte.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß Geldebeiträge die im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens ohne Rechtsgrund geschuldet sind, von der Entschädigungsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 203 ff. BGO vom Empfänger zurück-

gefordert werden können (Senatsurteile RvW 62, 123, 124; 61, 275 Nr. 33; 65, 72 Nr. 13). Es ist aber auch kein durchschlagender Grund ersichtlich, der einer grundsätzlichen Anrechnung solcher von dem Empfänger zurückanzahlenden Beträge auf andere ihm ausstehende Ansprüche entgegenstehen könnte. Hinsichtlich der zu Unrecht als Entschädigungsleistungen gewährten Beträge kann der Empfänger nicht besser gestellt werden, als hinsichtlich solcher Leistungen, die er nicht ohne Rechtsgrund im Zuge der Entschädigung bereits zu einem Zeitpunkt erhalten hat, in dem ihm ein bestimmter Entschädigungsanspruch zugesprochen wird und die deshalb gemäß § 10 BGG auf die ihm jetzt auszusprechende Entschädigung anzurechnen sind.

Auch hierüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die Kontenentscheidung folgt aus § 223 Abs. 1 BGG.

Aecher

Racke